

Sonderzuschuss Vereinsentwicklung

Der Nürnberger Stadtrat stellt auf Antrag der Fraktionen der CSU und der SPD ab dem Haushaltsjahr 2015 einen Sonderzuschuss für Unterstützungsleistungen für Sportvereine der Stadt Nürnberg in Höhe von 190 000 Euro zur Verfügung.

Ziele und Schwerpunkte der Förderung sind:

- Die Weiterentwicklung der Sportvereinslandschaft Nürnbergs
- Die Verbesserung der Qualität der Vereinsarbeit: die Beratung soll intensiviert und die Personalqualität – vor allem in den Bereichen Verwaltung und Vereinsmanagement - in Richtung Professionalisierung ausgerichtet werden.
- Die Unterstützung bei Fusionen und Kooperationen
- Die Förderung zukunftsweisender Projekte, die im ersten Schritt nicht alleine gestemmt werden können
- Die Förderung von Vereinen, die unverschuldet in existenzielle Not geraten sind
- Die Unterstützung bei der Anschaffung von Sportgeräten und -materialien für bedeutsame Veranstaltungen

Über die Zuschussvergabe entscheidet im Einzelnen ein Beirat aus Vertretern von Vereinen, Verbänden, Politik und Verwaltung. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung für eine Unterstützung ist die Gemeinnützigkeit.

Die Unterstützungsleistungen im Überblick:

1. Vereinsberatung

1.1 Betreuung durch SportService

Beim SportService ist seit dem Jahr 2016 eine zusätzliche Stelle zur Betreuung der Sportvereine eingerichtet worden, zu deren Aufgaben unter anderem gehört:

- Auswertung des Vereinskennzahlensystems und Aufbereitung für die Sportvereine
- Erstkontakt und –beratung der Sportvereine bei erkennbaren strukturellen Problemen
- Unterstützung bei geplanten Kooperationen und Fusionen
- Vermittlung externer Experten
- Erstellung von Sanierungskonzepten und Begleitung der Vereine bei der Umsetzung auch in Verbindung mit externen Experten

1.2 Beratungsleistungen

Die Beratungsleistungen durch SpS werden für Vereine, die Auffälligkeiten in Bezug auf das Kennzahlensystem aufweisen, kostenfrei geleistet. Die Einbindung von externen Beratern wird nach vorheriger Abstimmung mit dem SportService zu 100 % gefördert. Die Inanspruchnahme professioneller Beratung zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes kann zukünftig eine Auflage für weitere Unterstützungsleistungen darstellen.

Darüber hinaus werden Beratungsleistungen, die Vereine aus eigener Initiative in Anspruch nehmen, weiterhin gefördert. Dabei kann es sich u.a. um eine Rechts- bzw. Steuerberatung im Zuge einer Vereinsfusion oder auch um Beratungsleistungen, Workshops o.ä. durch Unternehmens- bzw. Vereinsberater mit sportbezogener Fachkompetenz handeln. Die sport- oder sachbezogene Beratungskompetenz des Dienstleisters ist hierbei nachzuweisen. Beratungsleistungen mit Kosten bis 10 000 Euro werden weiterhin mit 75% gefördert. Dies gilt auch

bei höheren Gesamtkosten, bei denen dann der die 10 000 Euro übersteigende Betrag mit 50% gefördert wird (Beispiel: Beratungskosten von 20 000 Euro, Förderung durch den Sonderzuschuss: 12 500 Euro). Die Beantragung (formloser Antrag) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

2. Personalqualität

2.1 Personalqualität im Hauptamt

Mit einer Erhöhung der Hauptamtlichkeitsquote können ehrenamtliche Vorstände zugunsten strategischer Arbeit entlastet werden. Unterstützt werden sowohl einzelne Vereine als auch Kooperationen und Fusionen von Vereinen.

Bei geförderten Beschäftigungsverhältnissen ist eine kaufmännische oder sportbezogene Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation, idealerweise ein betriebswirtschaftliches und/oder ein sportbezogenes Studium, erforderlich. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages inklusive einer Pflichtversicherung ist Voraussetzung. Zudem muss ein Konzept vorliegen, welches nach der Förderung eine Weiterbeschäftigung sicherstellt. Diese Bedingung der Fortbeschäftigung ist Voraussetzung für alle Varianten des Personalkostenzuschusses.

Bei der Neueinstellung bzw. Erweiterung des Arbeitsumfanges ist als Grundlage einer Förderung deutlich zu machen, dass mit den zusätzlichen Kapazitäten die strategische Weiterentwicklung des Vereins vorgebracht werden soll und neue in die Zukunft gerichtete Aufgaben übernommen werden. Besonders berücksichtigt werden Vereine, die bislang (außer in der Verwaltung) keine Hauptamtlichkeit haben. Reine Verwaltungstätigkeiten werden nicht gefördert. Ein bereits in der Vereinsverwaltung aktiver Ehrenamtlicher kann nicht im Hauptamt gefördert werden.

Die Beantragung (Antragsformular Personalkostenzuschuss) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen. Die angegebenen maximalen Förderbeträge beziehen sich jeweils auf eine Vollzeitstelle. Bei Teilzeitstellen verringert sich der Maximalbetrag anteilig. Bei nicht ausreichenden Fördermitteln muss gegebenenfalls eine Priorisierung über den Beirat vorgenommen werden.

2.1.1 Personalkostenzuschuss: Ausbau Hauptamt

Sportvereine, die erstmals mit einer hauptamtlichen Kraft in der Vereinsverwaltung arbeiten oder die Arbeitszeit der hauptamtlichen Kräfte signifikant erhöhen, kann auf Antrag für eine Dauer von maximal 3 Jahren ein Personalkostenzuschuss in Höhe von

- Im ersten Jahr 20 Euro pro Mitglied, max. 10 000 Euro
- Im zweiten Jahr 10 Euro pro Mitglied, max. 5 000 Euro
- Im dritten Jahr 5 Euro pro Mitglied, max. 2 500 Euro

gewährt werden. Der Personalkostenzuschuss darf dabei die Personalkosten nicht übersteigen.

2.1.2 Personalkostenzuschuss: Kooperation

Bei Kooperationen von Sportvereinen zum Zwecke gemeinsamer Nutzung von Ressourcen (z.B. in der gemeinsamen Vereinsverwaltung) kann bei Vorliegen eines verbindlichen Kooperationsvertrages für eine Dauer von maximal 3 Jahren ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft gewährt werden. Die Förderung ist abgestuft:

- Im ersten Jahr 50 % der Kosten (Bruttolohn), max. 15 000 Euro

- Im zweiten Jahr 25 % der Kosten (Bruttolohn),
max. 7 500 Euro
- Im dritten Jahr 10 % der Kosten (Bruttolohn),
max. 2 500 Euro

Nicht in diesen Bereich fallen Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften.

2.1.3 Personalkostenzuschuss: Zusammenschluss

Bei Zusammenschlüssen von Sportvereinen kann zur Bewältigung der personellen und organisatorischen Aufgaben ebenfalls eine neue hauptamtliche Kraft für eine Dauer von maximal 3 Jahren einen Personalkostenzuschuss erhalten. Dieser staffelt sich der Höhe nach

- Im ersten Jahr 50 % der Kosten (Bruttolohn),
max. 20 000 Euro
- Im zweiten Jahr 25 % der Kosten (Bruttolohn),
max. 10 000 Euro
- Im dritten Jahr 10 % der Kosten (Bruttolohn),
max. 5 000 Euro

Dabei kann dieser Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn die Fusion nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht.

2.2 Personalqualität im Ehrenamt

2.2.1 Ausbildung lizenziierter Vereinsmanager

Zur Verbesserung der Personalqualität in den Vereinen kann die Vereinsmanager C- und B-Ausbildung (Lizenzierung durch den BLSV) in Höhe von 50 % der reinen Lehrgangskosten gefördert werden. Die Kosten für Übernachtung, Verpflegung und Anreise sind dabei auszunehmen. Die Beantragung (formloser Antrag) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen. Eine Förderung weiterer klassischer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen einzelner Vereinsmitglieder ist nicht vorgesehen.

2.2.2 Förderung lizenziierter Vereinsmanager

Vereinsmanagerlizenzen (Vereinsmanager C und B; Lizenzierung durch BLSV) werden künftig im Zuge des regulären städtischen Übungsleiterzuschusses gefördert. Die Anerkennung der Vereinsmanagerlizenzen erfolgt analog zu den Richtlinien des BLSV. Die Beantragung des Zuschusses erfolgt weiterhin im Zuge des Antrags auf Gewährung der Vereinspauschale.

3. Zukunftsfähigkeit

3.1 Sonderzuschuss Fusion

Bei einer Fusion wird ein Zuschuss in Höhe von 10 Euro pro aufzunehmendes Mitglied gewährt. Dieser Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn die Fusion nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht. Die Beantragung erfolgt formlos.

3.2 Erhöhter Investitionszuschuss

Für Investitionsmaßnahmen als Folge einer Fusion, die nicht aus der Abspaltung von anderen Sportvereinen hervorgeht, oder bei gemeinsamer Nutzung einer Sportstätte durch zwei oder mehr Vereine, kann ein um 10 %-Punkte erhöhter Fördersatz gewährt werden, so dass der Zuschuss 55 % der zuwendungsfähigen Kosten bei Bestandssicherung und 30 % der zuwendungsfähigen Kosten bei Bestandserweiterung betragen kann. Nach wie vor besteht auch die Möglichkeit bei der gemeinsamen Nutzung von Pflegegeräten durch zwei oder mehr Vereine einen um 10 %-Punkte erhöhten Fördersatz zu erhalten, so dass der Zuschuss 60 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen kann. Die Beantragung (formloser Antrag) und Genehmigung des Zuschusses muss vor der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

3.3 Projektinitiierung

Ein wichtiger Aspekt zur Entwicklung der Vereine sind kreative Ideen, deren Umsetzung zum Teil an der Finanzierbarkeit scheitert. Deshalb kann als Anschubfinanzierung zur Initiierung zukunftsorientierter Projekte, die über den regulären Vereinsbetrieb hinausgehen (zum regulären Vereinsbetrieb gehört in der Regel auch die Gründung oder Aufnahme neuer Abteilungen), ein Zuschuss von bis zu 5 000 Euro gewährt werden. In der Regel wird die Zuschuss Höhe auf 75 % der nicht gedeckten Kosten festgesetzt. Die Beantragung ist laufend möglich

(Antragsformular Projektinitiierung), muss allerdings vor Projektstart erfolgen.

4. Krisenintervention

Zur Prävention von Krisensituationen kann ein Sonderzuschuss dann gezahlt werden, wenn sich der Verein unverhältnismäßigen oder unvorhersehbaren Aufgaben und Ausgaben, die er nicht selbst verschuldet hat, gegenüber sieht. Dies wird dann angenommen, wenn die hiermit verbundenen Kosten 20 % der Mitgliedereinnahmen des Vereins überschreiten. Außerdem wird eine damit einhergehende existentielle Bedrohung des Vereins unterstellt. Es kann sich dabei u.a. um besondere Umweltauflagen, außergewöhnliche Schadensfälle u.a. aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Überflutung), nicht versicherbare Schäden oder um Aufgaben handeln, die der Verein auch für Nichtvereinsmitglieder erfüllt. Die Förderung von Maßnahmen, die über die reguläre Sportförderung abgewickelt werden können, ist von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie Aufgaben, die von den Vereinen regelmäßig zu leisten sind (z.B. Wartungen, Kanaluntersuchung, Instandhaltungen kleiner 5000 Euro etc.). Die Gewährung des Zuschusses kann an Auflagen (z.B. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen) geknüpft sein. Die Beantragung erfolgt formlos. Der Zuschuss wird in diesen Fällen in der Regel auf bis zu 90 % der Kosten festgesetzt.

5. Bezuschussung von Großgeräten

Die Bezuschussung von Sportgeräten und -materialien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind solche Geräte und Materialien, die einmalig angeschafft und regelmäßig für überregional bedeutsame Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften, Länderspiele, Wettkämpfe auf überregionaler Ebene, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen) verwendet werden. Sie werden mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der nicht gedeckten Kosten gefördert. Sportgeräte, die im regulären und regelmäßigen Sport- und Wettkampfbetrieb von den Vereinen bzw. den Vereinsmitgliedern benötigt werden (z.B. Tore, Boote, Stepper, Ergometer) werden nicht gefördert.

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Fördermöglichkeiten erhalten Sie beim SportService der Stadt Nürnberg:

Stadt Nürnberg – SportService

Marienortgraben 9, 90402 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-29 69, Telefax 09 11 / 2 31-41 52
E-Mail sportservice@stadt.nuernberg.de